

XXII. GP.-NR

2220 /AB

2004 -12- 22

lebensministerium.at

zu 2242/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Andreas Khol

ZI. LE.4.2.4/0068-I 3/2004

Parlament  
1017 Wien

Wien, am 20. Dez. 2004

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Eva Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen vom 4. November 2004, Nr. 2242/J, betreffend Finanzierung und Umsetzung des europäischen Schutzgebietsprogramms Natura 2000

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen vom 4. November 2004, Nr. 2242/J, betreffend Finanzierung und Umsetzung des europäischen Schutzgebietsprogramms Natura 2000, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Umsetzung der beiden EU-Naturschutz-Richtlinien, der RL 92/43/EG und der RL 79/409/EWG fällt gemäß der Kompetenzregelung in der österreichischen Bundesverfassung in Gesetzgebung und Vollziehung in den Aufgabenbereich der Länder. Aufgrund dieser eindeutigen Kompetenzlage ist auch die Einrichtung des Natura 2000 Netzwerkes in Österreich sowie die rechtliche Implementierung der Bestimmungen dieser beiden Richtlinien in die relevanten Gesetze (Ländergesetze im Bereich Naturschutz, Jagd, Fischerei) im ausschließlichen Kompetenzbereich der Länder, ausgenommen innerhalb der Grenzen des Art. 23d Abs. 5 B-VG.

Gleichwohl ist das BMLFUW durch die regelmäßige Abhaltung der Natura 2000-Plattform bemüht, den Ländern ein Koordinierungsgremium zu bieten und die Länder bei der Implementierung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Anforderungen von Natura 2000 zu



unterstützen. Rechtliche Implementierungen in Bundesnormen sind jedenfalls nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 3 bis 8:

Der Nominierungsprozess für Natura 2000 Gebiete auf europäischer Ebene hat in allen Mitgliedstaaten weit mehr Zeit in Anspruch genommen als es ursprünglich von Seiten der Kommission geplant gewesen war.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 der RL 92/43 hätte die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bereits sechs Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie, also 1998, erfolgen müssen. Tatsächlich wurde die ursprünglich als Gesamtliste aller biogeographischen Regionen konzipierte Liste durch den Prozess der so genannten biogeographischen Seminare nach Regionen (alpine, mediterrane, atlantische, makaronesische, kontinentale und boreale) gesplittet, so dass die erste für Österreich relevante Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, nämlich die der alpinen biogeographischen Region, erst Ende des Jahres 2003 von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurde.

Die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen Region ist noch nicht fertig gestellt.

Der gesamte Zeitplan, nach dem im Jahr 2004 alle Gebiete in allen Mitgliedstaaten zu Besonderen Schutzgebieten erklärt sein müssten, ist somit bereits durch die Verzögerungen auf EU-Ebene hinfällig.

Die bereits bekannt gegebene Liste der Gebiete in der alpinen Region enthält für Österreich einige Habitate, die durch die bereits durchgeführten Gebietsnominierungen nicht oder unzureichend abgedeckt sind (so genannte „reserves“). Es sind dies die Lebensräume mit den Codenummern 3230, 6210, 6410, 6520, 7220, 8130, 9110 und 9180 gemäß Interpretationshandbuch zu Anhang II der RL 92/43.

Nachdem die Entscheidung der Europäischen Kommission zu den Gebieten in der kontinentalen Region noch nicht veröffentlicht wurde, sind auch die „reserves“ für Österreich noch nicht bekannt.

Die Nachnominierung von geeigneten Gebieten bzw. eine etwaige Erweiterung von bereits nominierten Gebieten zur Abdeckung der „reserves“ in der alpinen Region obliegt allein den Ländern.

Zu den Fragen 9 und 10:

Die für die Novellierung der relevanten Gesetze zuständigen Länder haben neue rechtliche Bestimmungen im Bereich des Naturschutzes, der Jagd und der Fischerei erlassen.

Die Europäische Kommission hat auf Grund des Ergebnisses ihrer Beurteilung dieser Gesetzes- und Verordnungsnovellen zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich in die Wege geleitet. Die beiden Verfahren, Nr. 99/2173 und 99/2174, haben die aus Kommissionssicht unzureichende Umsetzung der beiden RL 79/409 und 92/43 zum Inhalt.

Zu den Fragen 11 und 12:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 der RL 92/43 können, falls im gegebenen Fall notwendig, für einzelne Gebiete Managementpläne erstellt werden.

Die zuständigen Länder haben für einige Gebiete bereits solche Pläne ausgearbeitet bzw. sind gerade dabei, solche Pläne zu erstellen.

Eine Aufstellung der Gebiete, für die im jeweiligen Bundesland ein Managementplan in Ausarbeitung ist bzw. abgeschlossen wurde, liegt meinem Haus derzeit nicht vor.

Zu den Fragen 13 und 14:

Wie bereits in Beantwortung der Fragen 3 bis 8 ausgeführt, sind in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen Region für Österreich einige Habitate angeführt, die durch die bereits durchgeführten Gebietsnominierungen nicht oder unzureichend abgedeckt sind.

Die „reserves“ für die kontinentale biogeographische Region sind, nachdem die Entscheidung der Europäischen Kommission zu den Gebieten in der kontinentalen Region noch nicht veröffentlicht wurde, noch nicht bekannt.

Die Länder haben die Entscheidungen zu treffen, welche geeigneten Gebiete bzw. welche etwaigen Erweiterungen von bereits nominierten Gebieten zur Abdeckung der „reserves“ in der alpinen Region geeignet sind.

Die Nominierung von Vogelschutzgebieten ist Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 99/2115, das sich im Stadium des Mahnschreibens befindet. Die Bundesländer sind gegenwärtig mit der Erarbeitung einer teilweise neuen Gebietskulisse beschäftigt.

Zu den Fragen 15 bis 17:

Die in der österreichischen Bundesverfassung derzeit normierten Kompetenzverteilungen zwischen Bund und Ländern wurden im Rahmen der Diskussionen im Österreich-Konvent von verschiedenen Seiten thematisiert. Der Konvent hat seine Arbeit noch nicht abgeschlossen, so dass derzeit auch noch keine Ergebnisse dieser Beratungen vorliegen.

Zu den Fragen 18 bis 20:

Meinen Informationen zufolge haben die Länder einige Arbeitsgruppen eingerichtet, die sich mit dieser Thematik auseinandersetzen. Ziel ist es, zu einer fachlich abgestimmten Vorgangsweise zu kommen.

**Zu Frage 21:**

Zurzeit sind folgende Vertragsverletzungsverfahren anhängig:

**1. Stufe:**

Nr. 98/4442: (RL 79/409/EWG) Kormoran- und Graureiherjagd in Salzburg und Waldvogelfang in Oberösterreich; Mahnschreiben, ruhendes Verfahren.

Nr. 99/4459: (RL 79/409/EWG, 92/43/EWG) Umsetzung des Urteils des EuGH in der Rs. C-209/02 (Golfplatzweiterung Wörschach, Steiermark); Mahnschreiben.

Nr. 99/2115: (RL 79/409/EWG) Umsetzung von Art. 4 der RL – Ausweisung bzw. Abgrenzung von besonderen Schutzgebieten; ergänzendes Mahnschreiben.

Nr. 02/5369: (RL 85/337/EWG, RL 92/43/EWG); Ausbau der Drautalbundesstraße, Natura 2000 Gebiet „Obere Drau“ (Kärnten); Mahnschreiben.

**3. Stufe:**

Nr. 99/2173: unvollständige rechtliche Umsetzung der RL 79/409/EWG; Beschluss der EK zur Klageerhebung (noch keine Klageschrift).

Nr. 99/2174: unvollständige rechtliche Umsetzung der RL 92/43/EWG; Beschluss der EK zur Klageerhebung (noch keine Klageschrift).

Rs. C-209/04 (vormalig VVV-Nr. 01/4159) betreffend mangelhafte Ausweisung des IBA „Lauteracher Rieds“ (Vorarlberg) als besonderes Schutzgebiet nach Art. 4 der RL 79/409/EWG und Bedrohung des „Lauteracher Rieds“ durch Straßenbauvorhaben sowie diverse Tätigkeiten; Klage vor dem EuGH.

Zu den Fragen 22 bis 26:

Die von der Europäischen Kommission bereits angekündigten Klagsschriften sind bis dato noch nicht eingelangt.

In den laufenden Verfahren stellen die Länder ihre Position zu den im Einzelnen kritisierten Punkten dar. Die Koordinierung wird durch das BKA-Verfassungsdienst wahrgenommen.

Nachdem die demokratische Möglichkeit einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission jedem EU-Bürger und jeder EU-Bürgerin offen steht, ist es auch nicht möglich, Verfahren „von vornherein“ abzuwenden.

Zu den Fragen 27 bis 29:

Im Zuge einer Kostenerhebung durch die Europäische Kommission haben die Experten der Länder im Jahr 2003 eine erste Grobabschätzung der zu erwartenden Kosten für das Natura 2000 Netzwerk durchgeführt. Diese Schätzung belief sich auf 181 Mio. € im Jahr.

Eine eigene Kostenabschätzung des Bundes existiert aufgrund der fehlenden Zuständigkeit nicht.

Naturschutzfachliche Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die im Rahmen des ÖPUL-Programms angeboten werden, werden in Natura 2000 Gebieten auf freiwilliger Basis bereits seit dem Jahr 2000 durchgeführt.

Derzeit läuft auf EU-Ebene eine intensive Diskussion über die Kofinanzierung von Natura 2000 aus den Fonds der Gemeinschaft. Von Seiten der Kommission werden dafür besonders die Finanzmittel aus der ländlichen Entwicklung, dem Strukturfonds sowie LIFE+ favorisiert. Die Beratungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sind noch nicht abgeschlossen.

Aktuell stehen Mittel für Natura 2000 im weitesten Sinn aus folgenden Programmen o.ä. zur Verfügung:

- LIFE – Kofinanzierung MS – EU 50 % für eigentliche Naturschutzvorhaben (prioritäre Arten 75 %), Begleitmaßnahmen bis zu 100 % bis 31.12.2004, Verlängerung bis 31.12.2006 vorgeschlagen.
- Im Bereich Vertragsnaturschutz erfolgt die Finanzierung aus den Landes-Naturschutzbudgets.
- Auch die Finanzierung der Entschädigungen oder Einlösungen bei wesentlichen Beschränkungen von Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten erfolgt aus den Landesbudgets aufgrund landesgesetzlicher Verpflichtungen.
- Im Bereich von Bewirtschaftungsvereinbarungen, insbesondere ÖPUL 2000, erfolgt die Kofinanzierung MS – EU 50:50 (Ziel 1 25:75). An geeigneten Maßnahmen im ÖPUL 2000 stehen zur Verfügung: Pflege ökologisch wertvoller Flächen, Neuanlegung von Landschaftselementen, kleinräumige erhaltenswerte Strukturen, Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen, Alpung und Behirtung.

Für die Programmplanungsperiode 2007 bis 2013 sieht der aktuelle Vorschlag für eine neue Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in den Art. 36 (Berggebiete und andere benachteiligte Gebiete) und 43 (Forstmaßnahmen) derzeit Abgeltungsmöglichkeiten für die durch die Natura 2000-Umsetzung entstandenen Kosten der Bewirtschafter vor (vorgeschlagene Höchstförderbeträge gemäß Anhang I: Art. 36 zwischen 200 und 500 € je ha LF, Art. 43 zwischen 40 und 200 € je ha).

#### Zu Frage 30:

Darüber liegen meinem Haus keine Informationen vor.

#### Zu den Fragen 31 und 32:

Meinen Informationen zu Folge binden die Länder bei der Erstellung von Managementplänen für Natura 2000 Gebiete in der Regel die betroffenen Stakeholder ein.

Das Monitoring der Natura 2000 Schutzgüter wird sich an den Vorgaben der Europäischen Kommission zu orientieren haben. Die Länder diskutieren derzeit die Umsetzungsmöglichkeiten dieser Vorgaben im Rahmen einer Arbeitsgruppe.

Zu Frage 33:

Seitens meines Hauses wurde ein Grundsatzkonzept für die Einrichtung von Nationalparks erstellt.

Andere Strategien für Schutzgebiete abseits Natura 2000 liegen mir nicht vor.

Zu Frage 34:

Darüber liegen meinem Haus keine Informationen vor.

Zu Frage 35:

Mein Ressort hat die österreichischen Nationalparks mit folgenden Summen mitfinanziert:

1999: ca. 124 Mio. ATS  
2000: ca. 130 Mio. ATS  
2001: ca. 136,5 Mio. ATS  
2002: ca. 10,9 Mio. €  
2003: ca. 11,5 Mio. €

In den Jahren 1999 bis 2003 wurden im Rahmen des Programms LIFE-Natur 42,9 Mio. € für Naturschutzmaßnahmen ausgegeben. Für diese Projekte haben die EU 19,3 Mio. €, der Bund über das BMLFUW 5,4 Mio. € und die Dienststellen des Landes, der Gemeinden einschließlich der NGOs weitere 18,2 Mio. € aufgewendet.

Folgende Projekte werden bzw. wurden finanziert:

- Auenverbund Obere Drau
- Lebensraum Huchen (Melk, Mank, Pielach)
- Management von Naturwäldern im Nationalpark Kalkalpen
- Wengermoor (Salzburg)
- Unterer Inn mit Auen (Bayern und OÖ)

- Auenmanagement Theiss
- Wildflusslandschaft Tiroler Lech
- Lebensraumsicherung für *Myosotis rehsteineri* in Bregenz
- Schütt – Dobratsch
- Braunbär II – Schutz und Management
- Revitalisierung Donauufer NP Donauauen
- Wachau
- Inneralpines Flussraummanagement Obere Mur
- Weidmoos
- Internationales Bartgeierprojekt in den Alpen

Zu Frage 36:

Im Jahr 2004 erhielten die österreichischen Nationalparks aus Mitteln des BMLFUW ca. 11,9 Mio. €. Für die Jahre 2005 und 2006 sind Finanzmittel in derselben Höhe vorgesehen.

Folgende neue LIFE-Projekte werden ab 2004 finanziert:				
	Gesamt-Kosten	Kosten BMLFUW	EU-Kofinanzierung	Kofin. d. Länder einschl. NGOs
Hang und Schluchtwälder im Donautal	3,750.000	40.000	1,500.000	2,210.000
Lafnitz 2 - Lebensraumvernetzung an einem alpinpannonischen Fluss	4,567.454	1,958.288	2,000.000	609.166
Pannon. Steppen- und Trockenrasen	1,475.000	40.000	885.000	548.525
Vernetzung Donau Ybbs	3,150.771	360.385	1,575.386	1,215.000

Der Bundesminister:

